

10a C 504/19

Verkündet am 28.05.2020

gez.

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## Amtsgericht Niebüll

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Koch Media GmbH**, Gewerbegebiet 1, 6604 Höfen, Österreich

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Urheberrecht (Abmahnkosten und Schadensersatz)

hat das Amtsgericht Niebüll durch die Richterin [REDACTED] am 28.05.2020 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Niebüll vom 02.12.2019 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen, mit Ausnahme der Kosten, die durch die Säumnis entstanden sind; diese hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Der Streitwert wird auf 1.984,60 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten nach Klageänderung über die Feststellung, ob der Beklagte zur Erstattung der Kosten des hiesigen Rechtsstreits verpflichtet ist.

Die Klägerin ist Produzentin und Vermarkterin von digitalen Entertainment-Produkten. Sie ist Inhaberin der Lizenz für das Computerspiel „Total War - Rome II“. Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses, über welchen unerlaubt am 02.10.2015 Dateien des Spiels über ein Filesharingnetzwerk zum Herunterladen bereitgehalten wurden.

Das Spiel hatte zum Downloadzeitpunkt einen Marktwert von 54,95 € und wurde von der Firma SEGA entwickelt. Diese hatte mit Vertrag vom November 2012 der Klägerin die exklusiven Vertriebsrechte für das streitgegenständliche Spiel mitunter in Deutschland lizenziert. Zudem ergingen zwischen dem Softwareentwickler und der Klägerin weitere Genehmigungen, die die Klägerin zur Geltendmachung von tauschbörsenbasierten Rechtsverletzungen im eigenen Namen außergerichtlich sowie gerichtlich berechtigten.

Durch die Firma Tecxipio hat die Klägerin Downloadangebote von Dateien mit spezifischen urheberrechtlich geschützten Werken der Klägerin in Filesharingnetzwerken ermitteln und dokumentieren lassen. Diese hat die ermittelten IP-Adressen in einer eidesstattlichen Versicherung festgehalten und zum Gegenstand des Auskunftsverfahren nach § 101 UrhG vor dem Landgericht Köln (Az.: 230 O 77/15) gemacht. Vom Internetserviceprovider erging nach dem vorgenannten Urteil sodann die Mitteilung, dass die streitgegenständlichen IP-Adressen im Tatzeitpunkt dem Beklagten zugeordnet werden konnten.

Mit Schreiben vom 10.03.2016 mahnte die Klägerin den Beklagten ab und forderte ihn unter Fristsetzung bis zum 21.03.2016 auf eine Unterlassungserklärung abzugeben sowie für den Fall der Drittbegehung der Urheberrechtsverletzung die möglichen Dritttäter mit ladungsfähigen Anschriften zu benennen.

Der Beklagte erwiderte durch seinen damaligen anwaltlichen Vertreter hierauf mit Schreiben vom 22.03.2016 und erklärte, die streitgegenständliche Datei nicht angeboten zu haben. Er teilte ohne namentliche Nennung mit, dass sein minderjähriger Bruder Zugriff auf den Internetanschluss gehabt habe, jedoch auch auf Nachfrage die Urheberrechtsverletzung nicht eingeräumt habe. Ferner habe sich zum Tatzeitpunkt nicht näher benannter Besuch in der Wohnung des Beklagten aufgehalten, der selbstständig und uneingeschränkt den Internetzugang nutzen durfte und der als Täter in Frage kommt, jedoch auch auf Nachfrage die Urheberrechtsverletzung nicht eingeräumt habe.

Nach der Durchführung des Mahnverfahrens gegen den Beklagten und Widerspruch dessen gegen den Mahnbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 28.12.2018, mit welchem die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.984,60 € anmahnte, wurde das Verfahren an das Amtsgericht Nürnberg abgegeben. Auf Antrag des Klägersvertreter wurde der Rechtsstreit mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 11.11.2019 an das hiesige Gericht verwiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 984,60 € nach einem Streitwert von 20.000,00 € sowie auf einen Teilschadensersatz in Höhe von 1.000,00 €. Betreffend die Berechnung des Schadensersatzes wird auf Bl. 30 ff. sowie 95 ff. d.A. verwiesen.

Mit Anspruchsbegründung vom 30.09.2019 hat die Klägerin daher ursprünglich beantragt,

den Beklagte zu verurteilen, an die sie einen Betrag von EUR 984,60 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22. März 2016 zu zahlen, sowie

der Beklagte zu verurteilen, an die sie einen weiteren Betrag über EUR 1.000,00 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 22. März 2016 zu zahlen.

Nachdem die Klageerwidernung nicht innerhalb der vierwöchigen Frist zur Klageerwidernung erfolgt, sondern erst im Termin zur mündlichen Verhandlung am 02.12.2019 überreicht worden ist, hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt, sodass gegen ihn am selben Tag antragsgemäß ein Versäumnisurteil ergangen ist, welches ihm am 04.02.2019 zugestellt worden ist. Mit Schriftsatz vom 17.12.2019, bei Gericht eingegangen am 18.12.2019 hat der Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 02.12.2019 eingelegt.

Mit Einspruchsschrift vom 17.12.2019 benennt der Beklagte nunmehr die zur Tatzeit neben ihm

selbst anwesenden Personen [REDACTED] sowie seinen zum damaligen Zeitpunkt minderjähriger Bruder [REDACTED] unter Mitteilung der Anschriften, wobei keiner der drei Personen auf Nachfrage des Beklagten die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung einräumte. Ferner benennt er den ebenfalls anwesenden [REDACTED] zu dem für ihn keine Kontaktmöglichkeit mehr besteht, als möglichen Täter.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte vorprozessual seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen sei und die Klägerin damit in einen vermeidbaren Prozess getrieben habe. Die nunmehrige Erfüllung der sekundären Darlegungslast im laufenden Rechtsstreit führe nun erstmals zu einer tatsachenbasierten Bewertung des „Geschehens hinter dem Anschluss“ des Beklagten und ändere die prozessuale Situation der Klägerin radikal, sodass der Beklagte ihr daher zum Ersatz der Kosten des hiesigen Rechtsstreits verpflichtet sei.

Mit Schriftsatz vom 27.01.2020 bzw. 13.03.2020 beantragte die Klägerin die Änderung der Klage und beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Niebüll, 10a C 504/19 bis zum 20. Dezember 2019 entstanden sind.

Der Beklagte beantragt:

das Versäumnisurteil vom 02.12.2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, er habe keine Pflicht verletzt, aus welcher er die im hiesigen Verfahren angefallenen Kosten als Schadensersatz zu tragen hätte. Darüber hinaus habe die Klägerin schon nicht dargelegt, dass sie bei entsprechenden außergerichtlichen Äußerungen auf eine Klage verzichtet hätte.

Mit Beschluss vom 06.04.2020 ist die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und als Schluss der mündlichen Verhandlung der 24.04.2020 bestimmt worden. Die Parteien hatten zuvor schriftlich ihr Einverständnis erklärt.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 02.12.2019 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

### I.

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Niebüll vom 02.12.2019 ist zulässig. Er ist statthaft, denn das Urteil ist ein sog. echtes Versäumnisurteil, das aufgrund der Säumnis des Beklagten im Termin vom 02.12.2019 gemäß § 331 Abs. 1 ZPO ergangen ist. Das Vorbringen des Beklagten war aufgrund der nicht eingehaltenen Klagerwiderungsfrist nach §§ 276 Abs. 1 S. 2, 296 Abs. 1 ZPO präkludiert und gilt demnach als nicht vorgebracht. Durch Einreichung der Einspruchsschrift vom 17.12.2019, bei Gericht eingegangen am darauffolgenden Tag, hat der Beklagte auch die gemäß § 339 ZPO zu wahrende zweiwöchige Einspruchsfrist eingehalten. Das angerufene Gericht ist nach § 340 Abs. 1 ZPO zuständig, da es das Versäumnisurteil erlassen hat. Ferner ist auch § 340 Abs. 2 ZPO durch die Bezeichnung des Versäumnisurteils und die Erklärung, dass Einspruch eingelegt werde, gewahrt. Der statthafte und zulässige Einspruch hat den Prozess gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er vor der Säumnis des Beklagten war.

### II.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Niebüll ist durch den Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 11.11.2019 örtlich zuständig geworden. Gemäß § 281 Abs. 2 Nr. 4 ZPO ist der Verweisungsbeschluss für das Gericht, welches verwiesen wurde, bindend. Die Verweisung war auch nicht willkürlich, denn gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 UrhG ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig.

Darüber hinaus ist die Klageänderung von einer Zahlungsklage in eine Feststellungsklage hinsichtlich der Kostenlast auch ohne Einwilligung des Beklagten zulässig, da sie sachdienlich ist im Sinne des § 263 Alt. 2 ZPO, denn ein Folgeprozess über die Kostenlast aus hiesigem Verfahren kann mit ihr vermieden werden.

Ferner hat die Klägerin das für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse. Das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO liegt vor, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das Feststellungsurteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (MüKo, 5. Auflage 2016, ZPO, § 256 Rn. 39). Eine solche Gefahr liegt insbesondere vor, wenn der Prozessgegner das Recht des Klägers ernstlich bestreitet

(MüKo, 5. Auflage 2016, ZPO, § 256 Rn. 42), wie im vorliegenden Fall.

Auch ist keine Leistungsklage vorrangig, da die Schadenshöhe im laufenden Verfahren noch nicht vollständig bezifferbar ist.

### III.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der behaupteten Aktivlegitimation der Klägerin tritt der Beklagte nicht substantiiert entgegen, so dass diese als zugestanden gilt, § 138 Abs. 3 ZPO.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten jedoch keinen Anspruch auf Feststellung der Kostenerstattung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 242 BGB oder aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt.

Entgegen der Auffassung des Beklagten, dürfte zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB in Form einer gesetzlich begründeten Sonderverbindung aus § 242 BGB bestehen. Hierauf kommt es im Ergebnis jedoch nicht an.

Der von der Klägerin geltend gemachte Schaden in Form der Belastung mit den Kosten des hiesigen Rechtsstreits stellt keinen erstattungsfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB dar. Grundsätzlich besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen der nur rudimentär erteilten Auskunft des Beklagten und den dadurch verursachten Rechtsverfolgungskosten durch eine gerichtliche Inanspruchnahme seiner Person. Der Anspruch scheidet jedoch an der Adäquanz dieser Kausalität. Die Klägerin hat trotz Kenntnis einer potentiellen Dritttäterschaft Klage auf Schadensersatz sowie Ersatz der Abmahnkosten gegen den Beklagten als Anschlussinhaber erhoben.

Bereits entsprechend der vorprozessualen Auskunft des Beklagten musste die Klägerin von der potentiellen Täterschaft mindestens zwei weiterer, wenn auch nicht identifizierter, Personen - des Bruders des Beklagten sowie des damals nicht näher bezeichneten Besuchs - ausgehen. Die nunmehr namentliche Benennung dieser Personen führt im vorliegenden Fall nicht zu einem nennenswert erhöhten Prozessrisiko. Der Klägerin war von Beginn des Prozesses an bekannt, dass ein großes Risiko einer Dritttäterschaft besteht. Zur Risiko- und Kostenminimierung hätte die Klägerin den Beklagten daher zunächst auf Auskunft in Anspruch nehmen können und müssen. Der Beklagte hat durch seine Erklärung sein minderjähriger Bruder und nicht näher bezeichneter Besuch seien zum Tatzeitpunkt mit einer Nutzungsmöglichkeit seines Internetanschlusses bei ihm gewesen, Anlass zur gerichtlichen Inanspruchnahme auf Auskunft gegeben. Eine Auskunftsklage

hätte, im Zweifel nach Klageumstellung wie im vorliegenden Verfahren, ein deutlich geringeres Prozessrisiko geborgen als der von der Klägerin gewählte, kostenintensiverer Weg. Nur eine solche Klage wäre unter Zugrundlegung der im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannten Tatsachen erforderlich gewesen.

Die Inanspruchnahme des Beklagten zunächst auf Auskunft, hätte für die Klägerin auch keine prozessualen Nachteile geborgen, wie etwa eine drohende Verjährung der Schadensersatzansprüche aus § 97 UrhG, denn diese unterfallen - entgegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren - einer Verjährungsfrist von zehn Jahren (BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15).

Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, dass sie bei einem entsprechenden vorprozessualen Vortrag auf eine Klage verzichtet hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1, 344 BGB. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gründet auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Flensburg  
Südergraben 22  
24937 Flensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Niebüll  
Sylter Bogen 1a  
25899 Niebüll

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richterin

Beglaubigt  
